

## **Vermittlungsvereinbarung**

*abgeschlossen zwischen der*

*Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft  
FN 34521 t, LG Salzburg,  
5033 Salzburg, Alpenstraße 61  
DVR: 0035793*

*(im Folgenden kurz "WV-AG" genannt)*

*und*

*Max Mustermann  
5020 Salzburg, Alpenstr. 1*

*als Versicherungsvermittler gemäß § 94 Z 76 GewO in der  
Ausübungsform "Versicherungsagent"*

*Gewerberegister Nr.: 000/0000000*

*(im Folgenden kurz „Vermittler“ genannt)*

*Provisionsnummer: 983156-1*

Integrierende, der Vereinbarung beiliegende, Bestandteile:  
Beilage ./A: Provisionsordnung der Wüstenrot Versicherungs-AG  
Beilage ./B: Provisionstabelle der Wüstenrot Versicherungs-AG  
Beilage ./C: Provisionsordnung der Bausparkasse Wüstenrot AG  
Beilage ./D: Provisionstabelle der Bausparkasse Wüstenrot AG

## **§ 1 - Rechtsstellung des Vermittlers**

1. Der Vermittler ist selbständiger Unternehmer im Sinne der gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der gegenständliche Vertrag ist ein Werkvertrag und begründet zwischen den Vertragsteilen weder ein Dienstverhältnis, noch einen freien Dienstvertrag. Grundlage des Vertragsabschlusses ist der Bestand einer Gewerbeberechtigung, die den Vermittler zur Vermittlung der in § 3 Punkt 1. genannten Produkte berechtigt.
2. Der Vermittler ist als Selbständiger für die Einhaltung aller gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich, sodass die WV-AG in keinem Fall zur Einbehaltung und Abfuhr von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc. verpflichtet ist. Insbesondere kann der Vermittler frei über seine Zeit sowie über die Art und den Ort seiner Tätigkeit bestimmen.
3. Der Vermittler wird in der Funktion des Mehrfachagenten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des HVertrG tätig.

## **§ 2 - Beginn und Dauer**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist, sind auf diese Vereinbarung die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

## **§ 3 - Tätigkeit und Pflichten des Vermittlers**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind
  - die Vermittlung von Bausparverträgen und Bauspardarlehen über die WV-AG an die Bausparkasse Wüstenrot AG (im Folgenden kurz "BW-AG" genannt)
  - die Vermittlung von Anträgen für die von der WV-AG angebotenen Versicherungen (gemäß Anlage A zu § 4 (2) VAG), für welche diese eine Konzession besitztsowie die Beratung in allen dieses Angebot betreffenden Fragen durch den Vermittler nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung.  
  
Die Polizze aus den oben genannten Verträgen hat an beide Vertragsparteien, nicht jedoch an den Vermittler zu ergehen.
2. Die WV-AG vergütet dem Vermittler eine Gesamtprovision für die von ihm vermittelten und von der WV-AG (bzw. im Wege der WV-AG von der BW-AG) angenommenen Anträge gemäß der dieser Vereinbarung angeschlossenen Provisionsordnungen (Beilagen ./A und ./C) sowie der Provisionstabellen (Beilagen ./B und ./D).  
  
Mit Erhalt der Gesamtprovision sind sämtliche Steuern, Gebühren und Aufwendungen sowie allgemeine und besondere Kosten aus der Vermittlungstätigkeit an die WV-AG abgegolten.
3. Erhält der Vermittler von einem Tippgeber die Namhaftmachung von Personen, die an einem Produkt der WV-AG oder der BW-AG interessiert sind und zu dessen Vermittlung der Vermittler befugt ist, so ist er berechtigt, seine Provision individuell für jeden erhaltenen Tipp, der zu einem Vertragsabschluss geführt hat, mit dem Tippgeber zu teilen. Für diesen Fall reduziert sich sein Provisionsanspruch gegenüber der WV-AG um den mit dem Tippgeber vereinbarten Prozentsatz.
4. Die Entgegennahme eines Versicherungs- und/oder Bausparantrages durch den Vermittler bewirkt noch nicht das Zustandekommen eines Versicherungs- und/oder Bausparvertrages oder die Übernahme einer Versicherungsdeckung durch die WV-AG bzw. BW-AG. Eine Verpflichtung seitens der WV-AG bzw. BW-AG entsteht erst durch die Abgabe einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung durch die(se) Gesellschaft(en). Es gelten hierfür auch die jeweils gültigen Annahmerichtlinien, Tarife und Produktbeschreibungen, Bedingungen und Arbeitsrichtlinien, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, auch

wenn sie dieser nicht angeschlossen sind. Diese werden durch den Informationsdienst von der WV-AG jeweils aktualisiert und bekannt gegeben.

5. Der Vermittler hat seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen von Wüstenrot mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Insbesondere ist er verpflichtet, die WV-AG bei der Vertragsanbahnung über alle für die Vertragsannahme bzw. die Übernahme des Versicherungsschutzes wesentlichen Umstände (bekannte, bekannt werdende oder erkennbare Risiken) schriftlich zu informieren.
6. Der Vermittler verpflichtet sich bei seiner Vermittlungstätigkeit für Produkte der BW-AG (einschließlich aller Nebentätigkeiten) diese unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bankwesengesetzes, des Bausparkassengesetzes, des Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetzes, sowie der Gewerbeordnung auszuüben. Insbesondere verpflichtet er sich
  - a) zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG,
  - b) zur Einhaltung der Geldwäschebestimmungen des § 40 BWG,
  - c) zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 UWG
7. Der Vermittler verpflichtet sich, die Vermittlungstätigkeit für die WV-AG (einschließlich aller Nebentätigkeiten) unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsaufsichts- und des Versicherungsvertragsgesetzes sowie der Gewerbeordnung auszuüben. Insbesondere verpflichtet er sich zur Identifikation des Versicherungsnehmers und des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß §§ 365m bis 365z (1) GewO in Verbindung mit §§ 98a bis 98h VAG (Geldwäschebestimmung).

Das Beratungsprotokoll gemäß § 137g und § 137h GewO ist dem Kunden zu übermitteln und eine Kopie vom Vermittler zur Einsicht abzulegen. Zusätzlich kann der Vermittler der WV-AG eine Kopie zur Verfügung stellen, welche zum elektronischen Vertragsakt genommen wird, ohne dass sich hieraus eine Prüf- oder sonstige Pflicht auf Vollständigkeit oder inhaltliche Richtigkeit des Protokolls ergibt. Der Versicherer hat zeitlich unbefristet das Recht, jederzeit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen und hierzu das Beratungsprotokoll für konkrete Beratungsfälle vom Vermittler anzufordern, insbesondere wenn der Kunde einen Beratungsfehler gegenüber der WV-AG behauptet.

8. Der Vermittler verpflichtet sich zur Einhaltung der Mindeststandards für die Information von Bausparern und die Werbung der Bausparkassen der Finanzmarktaufsicht (FMA-MS-BSK) in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Die geltende Fassung wird von der FMA unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) veröffentlicht bzw. kann bei Wüstenrot angefordert werden. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung der Informationspflichten gegenüber dem Kunden bezüglich der diversen Tarife, der Zinsen und der allfälligen nachteiligen Folgen einer Nichteinhaltung der steuerlichen Mindestbindungsfrist eines Bausparvertrages. Der Vermittler hat weiters sicherzustellen, dass seine Werbung (Inserate, Homepage, Produktinformationen etc.) im Einklang mit den Bestimmungen der FMA-MS-BSK klar, verständlich und nicht irreführend gestaltet ist und die Produktbeschreibungen immer aktuell, vollständig und richtig sind. Die entsprechenden Texte für die Beschreibung der einzelnen Wüstenrot Produkte sind entweder wortwörtlich von der Homepage [www.wuestenrot.at](http://www.wuestenrot.at) zu übernehmen oder gesondert bei Wüstenrot anzufordern.
9. Macht sich der Vermittler einer Handlung schuldig, die ihn des Vertrauens des Unternehmens dadurch unwürdig erscheinen lässt, dass der Vermittler nachweislich eine vorsätzliche Straftat im Bereich von Vermögensdelikten begangen hat, eine Belohnung annimmt, oder dem Unternehmer Aufträge übermittelt, die nicht vermittelt worden sind, kann dies zu einer Reduktion der Provisionsauszahlung bis hin zur gänzlichen Verwirkung des Anspruches auf Auszahlung der Provision führen.

#### **§ 4 - Vertretungsmacht/Inkassoverbot**

1. Der Vermittler ist nicht befugt, durch rechtsgeschäftliches Handeln die WV-AG oder die BW-AG zu verpflichten; insbesondere ist der Vermittler nicht berechtigt, im Namen und auf Rechnung der WV-AG oder der BW-AG Geldbeträge zu kassieren. Die Hereinbringung von Anträgen für die von der WV-AG jeweils im Rahmen dieser Vereinbarung angebotenen Produkte ist eine reine Vermittlungstätigkeit.
2. Jegliches öffentliche Auftreten unter dem Namen Wüstenrot (z.B. Anzeigen, Bekanntmachungen, Angebote, Drucksorten) sowie jede vom Vermittler verwendete eigene Verkaufsunterlage für die WV-AG oder die BW-AG und/oder WV-AG-Produkte bedarf der vorherigen Zustimmung der WV-AG. Wenn der Vermittler eigene (z.B.

EDV-verarbeitete) Anträge einreicht, welche inhaltlich von den von Wüstenrot vorgesehenen Anträgen abweichen (z.B. Fehlen einer risikorelevanten Frage), so sind diese vorher mit der WV-AG abzustimmen. Zeitungs-inserate für Mitarbeitersuche sind unter dem Namen Wüstenrot prinzipiell unzulässig.

3. Dem Vermittler ist es generell untersagt, das Wüstenrotlogo, sowie die Wortbildmarke Wüstenrot zu verwenden. Die Marke Wüstenrot darf lediglich in der Werbung für eine direkte Produktbezeichnung (z.B. Wüstenrot Bausparvertrag) Verwendung finden. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist vor deren Veröffentlichung der Marketingabteilung Wüstenrot zur Prüfung vorzulegen. Die Freigabe der Marketingabteilung ist jederzeit widerruflich.
4. Betreibt der Vermittler eine Homepage im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeiten von Produkten der Wüstenrot Gruppe, wird er diese gesetzeskonform erstellen und verwenden und übernimmt für die Homepage die ausschließliche Haftung. Im Falle der Verletzung dieses Vertragspunktes hat der Vermittler die WV-AG schad- und klaglos zu halten.
5. Der Vermittler darf keine Zusagen für die WV-AG machen, die durch geltende allgemeine Bedingungen und Richtlinien für die von ihm zu vermittelnden Produkte nicht gedeckt sind und ist verpflichtet, im Falle der Verletzung dieses Vertragspunktes die WV-AG schad- und klaglos zu halten.

### **§ 5 - Gewerbeberechtigung**

1. Der Vermittler erklärt verbindlich, dass er selbständiger, gewerbsmäßiger Vermittler ist und über eine - für das zu vermittelnde Geschäft jeweils erforderliche - aufrechte Gewerbeberechtigung, insbesondere jene für die Ausübung des Gewerbes Versicherungsvermittlung gemäß § 94 Z 76 GewO in der Ausübungsform "Versicherungsagent" verfügt. Weiters erklärt er, dass seine Registrierung im zentralen Versicherungsvermittlerregister unter der umseits angegebenen Nummer zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung aufrecht besteht und kein Gewerbeentzugsverfahren eingeleitet ist.
2. Bei Erlöschen oder Ruhen der Gewerbeberechtigung, aus welchem Grund auch immer, sowie bei im Firmenbuch eintragungspflichtigen Änderungen hat der Vermittler die WV-AG binnen einer Woche zu verständigen.
3. Der Vermittler ist verpflichtet, Änderungen seiner Registrierungsdaten im zentralen Gewerberegister oder im Versicherungsvermittlerregister der WV-AG unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Der Vermittler verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass er bzw. die für ihn in der Vermittlung Tätigen, unabhängig davon, ob diese angestellte Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und/oder sonstige Erfüllungsgehilfen sind, die zur Ausübung des Gewerbes jeweils erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgehaltenen Pflichten auch von diesen erfüllt werden.

### **§ 6 - Konsumenten- und Datenschutz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Konsumenten- und Datenschutzgesetzes und des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG zu beachten und insbesondere den Geheimnisschutz des § 108a VAG (IVm § 11a VersVG ) zu wahren, wobei sie bei Nichtbeachtung verpflichtet sind, den jeweiligen Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.
2. Der Vermittler erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche ihn betreffenden Daten zur Durchführung der von diesem für die WV-AG vermittelten Verträge sowie zur Erfüllung der Bestimmungen aus dieser Vermittlungsvereinbarung automationsunterstützt verarbeitet und zu diesem Zwecke an Wüstenrot-Konzernunternehmen übermittelt werden. Die Vertragspartner werden die unlautere Verwendung der ihnen aus dieser Vereinbarung jeweils bekannt werdenden (Kunden-)Daten unterlassen.

### **§ 7 - Beendigung der Vereinbarung**

1. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann es von jedem Vertragsteil unter Einhaltung der jeweils angemessenen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden.



Im ersten Vertragsjahr kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Nach dem angefangenen zweiten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate, nach Beginn des dritten Vertragsjahres drei Monate, nach Beginn des vierten Vertragsjahres vier Monate und nach Beginn des fünften Vertragsjahres fünf Monate. Nach Beginn des sechsten Vertragsjahres und in den darauffolgenden Vertragsjahren hat die Kündigungsfrist mindestens sechs Monate zu betragen, wobei befristete Verträge, welche auf unbestimmte Zeit verlängert wurden in die Kündigungsfristen mit einzurechnen sind. (Regelung i.S.d. § 21 HVertrG)

2. Der Vermittler hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses lediglich Anspruch auf Provisionen aus den von ihm vermittelten oder durch ihn wesentlich erweiterten Verträgen (Folgeprovisionen) wenn und soweit der entsprechende Vertrag besteht. Die Ansprüche auf Zahlung der Folgeprovisionen enden durch Beendigung oder Konvertierung des jeweiligen Vertrages. (Regelung i.S.d. § 26c HVertrG)
3. Das Vertragsverhältnis kann mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn
  - a) von der zuständigen Gewerbebehörde ein Verfahren zum Entzug der Gewerbeberechtigung des Vermittlers eingeleitet wird,
  - b) die zwingende Haftpflichtversicherung des Vermittlers gemäß § 137c GewO aus welchem Grund immer endet,
  - c) der Vermittler wiederholt gegen wesentliche Grundsätze der Berufsordnung der Versicherungsagenten oder wesentliche (konsumentenschutzrechtliche) Pflichten der Gewerbeordnung verstößt,
  - d) der Vermittler wiederholt gegen die Mindeststandards für die Information von Bausparern und die Werbung der Bausparkassen der Finanzmarktaufsicht (FMA-MS-BSK) verstößt,
  - e) eine weitere Zusammenarbeit der WV-AG mit dem Vermittler deshalb als unmöglich oder unzumutbar erscheint, weil die Angaben des Vermittlers zum Abschluss dieser Vereinbarung sich als unwahr erwiesen haben und/oder sonstige gleichwertige wichtige Gründe für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegen,
  - f) sich der Vermittler einer Handlung schuldig macht die ihn des Vertrauens des Unternehmers dadurch unwürdig erscheinen lässt, dass der Vermittler nachweislich eine vorsätzliche Straftat im Bereich von Vermögensdelikten begangen hat, er eine Belohnung annimmt oder dem Unternehmer Aufträge übermittelt, die nicht vermittelt worden sind.

In den Fällen der lit. c), d), e) und f), welche einen wichtigen Grund zur einseitigen Vertragsauflösung darstellen, endet der Anspruch des Vermittlers auf jede weitere Provisionszahlung mit dem Letzten jenes Monats, in welchem die sofortige Auflösung ihm gegenüber ausgesprochen wurde.

Wird über das Vermögen des Vermittlers das Insolvenzverfahren eröffnet, darf eine Auflösung von Vermittlungsvereinbarungen mit sofortiger Wirkung nur dann erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht und dadurch die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet wird. Eine Auflösung ist frühestens nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich.

4. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung ist der Vermittler verpflichtet, alle ihm für die Vermittlungstätigkeit überlassenen und noch nicht verbrauchten Unterlagen an die WV-AG zurückzustellen (diese bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum von Wüstenrot) sowie die von ihm selbst über die Produkte von Wüstenrot erstellten Unterlagen zu vernichten.
5. Im Falle des Ablebens des Vermittlers wird die Vermittlungsvereinbarung beendet und es erfolgt eine Sperrung des Provisionskontos, so dass zu diesem Konto keine Neuvermittlungen mehr möglich sind. Bestehen Ansprüche auf Provisionen, so können die Erben nach Einantwortung der Verlassenschaft über die Provisionsansprüche und Folgeprovisionsansprüche verfügen. Provisionsansprüche und Folgeprovisionsansprüche sind durch die Erben erst dann endgültig verdient, wenn der vom Erblasser vermittelte Vertrag über den gesamten Haftungszeitraum (bis zu 120 Monate) Bestand hat, die Beiträge bezahlt wurden und keine Konvertierung des Vertrages durch die Verdienstlichkeit eines Dritten erfolgt ist.

Wird ein Vertrag, für den der/die Erbe(n) Provisionen erhalten während des Haftungszeitraums storniert, so hat die WV-AG gegen den/die Erben einen Anspruch auf die (anteilige) Rückzahlung der vorschüssig ausbezahlten Provisionen. Ein negativer Saldo ist unverzüglich auszugleichen.

## **§ 8 - Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Vertragsteile vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Salzburg.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nicht nachvollziehbar sein oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, nicht nachvollziehbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Absichten der Vertragsteile entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn diese Vereinbarung künftig auftretende Sachverhalte nicht regelt und einer Ergänzung bedarf.
4. Die Beilagen ./A bis ./D sind wesentliche und integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung, auch wenn sie ihr nicht vollständig angeschlossen sein sollten.
5. Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren Vereinbarungen und allenfalls bestandene Nebenabreden.
6. Änderungen der Beilagen erlangen nach Ablauf von einem Monat ab der Verständigung des Vermittlers Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, insoweit nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Vermittlers bei der WV-AG einlangt. Die Benachrichtigung des Vermittlers kann in Schriftform oder über eine elektronische Verständigung erfolgen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei ein Original erhält.

Salzburg, am 14.12.2012

---

Wüstenrot Versicherungs-AG

---

Max Mustermann